

Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel oder ein journalistisches Verhalten den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin des „Gailtal Journal“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin des „Gailtal Journal“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Irmgard Griss und seine Mitglieder Mag.^a Heide Rampetzreiter, Wolfgang Sablatnig, BA, Dr. Wolfgang Unterhuber und Christopher Wurmdobler in seiner Sitzung am 28.10.2015 in einem selbständigen Verfahren gemäß § 17 Abs. 1 und 2 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserats **gegen die „IM Innovative Medien GmbH“**, Gasserplatz 1, 9620 Hermagor, **als Medieninhaberin des „Gailtal Journal“** nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung wie folgt entschieden:

Die Veröffentlichung des Beitrags „Willkommen im Wellcum“, erschienen auf den Seiten 66 und 67 der Juni-Ausgabe des „Gailtal Journal“, verstößt gegen die Punkte 2 (Genauigkeit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten), 3 (Unterscheidbarkeit), 4 (Einflussnahme) und 7 (Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.

BEGRÜNDUNG

In der oben genannten Veröffentlichung wird in Form einer Reportage über das „****Sterne Wellness und Erotikhotel Wellcum“ berichtet, zu dem „Frauen keinen Zutritt“ hätten. Die Autorinnen des Beitrags sind namentlich angegeben und zitieren in dem Beitrag auch einen Vertreter des Hotels. Das „Gailtal Journal“ wolle „so viel wie möglich von diesem Hotel erfahren.“

Im Beitrag wird festgehalten, dass das Hotel „40 fixe Arbeitsplätze“ schaffe, „wobei alleine zwölf Damen mit der Reinigung beschäftigt“ seien, und dass zusätzlich „hier 70 – 80 Damen in ihrer Selbständigkeit eine Plattform“ finden, die sie sonst nirgends hätten. Zudem heißt es: „Eine schöner wie die andere! Da schaut sogar Frau gerne hin und verblasst ein bisschen vor ‚Neid‘.“ Ihre Eindrücke geben die Autorinnen folgendermaßen wieder: Hübsche Frauen ziehen sich kurz zurück und erscheinen dann spärlich bekleidet und wunderschön proportioniert. Es stehe außer Frage, „[d]ass jede der Damen ein absolut einwandfreies Gesundheits-Zeugnis“ vorweisen müsse. Das Durchschnittsalter der Frauen liege zwischen 18 und 37 Jahren, und fast alle kämen aus Rumänien. Der Eintritt betrage „85,00 EURO bei Vollverpflegung“, dafür könne „der Gast dann alles benützen, Swimming- und Whirlpool, Sauna, Infrarotkabine, Frühstück und hervorragendes Mittag- und Abendessen und natürlich schöne Zimmer- wie in einem normalen Hotel auch“. Das Hotel wolle „[m]it Zuhälterei nichts zu tun haben“, und wenn „eine Dame einen ‚Beschützer‘“ habe, müsse „dieser außerhalb des Hotelgebäudes warten.“ Die Veröffentlichung endet mit dem Fazit: „Das Wellcum bringt Einnahmen für die Gemeinde, den umliegenden Pensionen, den Unternehmen und Professionisten, den Taxifahrern. ... und gäbe es nicht solche ‚Damen‘, wären wahrscheinlich viel mehr Sexualverbrechen an der Tagesordnung“ (sic).

Der Veröffentlichung sind einige Bilder beigefügt, wobei bei einem der Bilder der folgende Text abgedruckt ist: „Das Wellcum spaltet die Meinungen der Bürger. Fakt ist jedoch, dass dieses Hotel die Wirtschaft belebt und die Kriminalitätsrate senkt.“

Auf beiden Seiten findet sich unten, um 90 Grad gedreht und in weißer, dünner Schrift das Wort „ANZEIGE“. Die Buchstaben sind etwa halb so groß wie die Großbuchstaben im Artikel selbst.

In der linken und der rechten oberen Ecke wird der Beitrag der Rubrik „Kultur“ zugewiesen. Diese Kennzeichnung ist wesentlich größer als die Kennzeichnung als Anzeige.

Der Senat hält zunächst fest, dass der Ehrenkodex in seinen Punkten 3 und 4 vorsieht, dass es bei journalistischen Beiträgen für Leserinnen und Leser klar sein muss, ob es sich um Tatsachenberichte oder um Fremdmeinungen handelt (Punkt 3.1), und dass die Einflussnahme Außenstehender auf Inhalt oder Form eines redaktionellen Beitrags unzulässig ist (Punkt 4.1). Zudem dürfen geschäftliche Interessen von Medienmitarbeitern gemäß Punkt 11 des Ehrenkodex keinen Einfluss auf redaktionelle Inhalte haben.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, dass es den Leserinnen und Lesern möglich sein muss, zwischen (bezahlter) Werbung und redaktionellen Beiträgen unterscheiden zu können (siehe die Entscheidungen 2014/187 sowie 2015/18).

Der Beitrag ist nach Auffassung des Senats für die Leserinnen und Leser nicht ausreichend als Anzeige erkennbar. Im Schriftbild unterscheidet er sich nicht von den übrigen Artikeln. Lediglich die Überschrift ist in einer anderen Schriftart verfasst als die meisten Beiträge dieser Ausgabe.

Der Senat betont, dass die Kennzeichnung als „Anzeige“ derart klein ausgefallen ist, dass viele Leserinnen und Leser dies übersehen. Der Aufmerksamkeitswert dieser Kennzeichnung ist gering.

Der Werbecharakter des Beitrags wurde offenbar bewusst verschleiert. Der Beitrag ist in der Rubrik „KULTUR“ erschienen und die Geschäftsführerin des „Gailtal Journal“ und eine freie Redakteurin schildern als Autorinnen vermeintlich ihre persönlichen Eindrücke und Meinungen.

Es wird der Anschein von Objektivität erweckt und der Eindruck vermittelt, dass es sich um einen unabhängig recherchierten journalistischen Beitrag handelt. Die Leserinnen und Leser werden in die Irre geführt (siehe zum Ganzen bereits die Entscheidung 2011/16).

Der Senat stellt daher einen Verstoß gegen die Punkte 3 (Unterscheidbarkeit) und 4 (Einflussnahme) des Ehrenkodex fest.

Der Senat bewertet den Beitrag aber auch als Diskriminierung von Frauen, wobei der Senat nicht die Werbung für Prostitution an sich kritisiert, sondern die herabwürdigende Herangehensweise. Anstatt Prostituierte als Dienstleisterinnen zu behandeln, die nicht sich selbst, sondern lediglich ihre sexuellen Dienste verkaufen, werden Frauen in erster Linie als Objekt beschrieben. Dabei werden Formulierungen wie „Eine schöner wie die andere! Da schaut sogar Frau gerne hin und verblasst ein bisschen vor ‚Neid‘.“ verwendet, die Frauen als „wunderschön proportioniert“ bezeichnet und es wird erklärt, „[d]ass jede der Damen ein absolut einwandfreies Gesundheits-Zeugnis“ vorweisen müsse.

Demnach liegt auch ein Verstoß gegen Punkt 7 des Ehrenkodex vor (Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung).

Darüber hinaus vertritt der Senat die Auffassung, dass die Aussage „und gäbe es nicht solche ‚Damen‘, wären wahrscheinlich viel mehr Sexualverbrechen an der Tagesordnung“ gegen Punkt 2 des Ehrenkodex verstößt (Genauigkeit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten). Ohne dafür Belege zu nennen, wird hier suggeriert, dass es ohne Prostitution „viel mehr Sexualverbrechen“ gebe.

Die Verstöße werden gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung festgestellt.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung wird die betroffene Medieninhaberin aufgefordert, die Entscheidung freiwillig im „Gailtal Journal“ zu veröffentlichen oder bekannt zu geben.

Österreichischer Presserat
Senat 3
Vors. Dr.ⁱⁿ Irmgard Griss
28.10.2015